

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

**Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu Kennzeichen
WST1-UG-84**

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die ÖBB- Infrastruktur AG und das Land Niederösterreich haben mit Eingabe vom 25.02.2025 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Direktanbindung Horn“ gestellt.

Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 25.11.2025 bis einschließlich 09.01.2026 in den Standortgemeinden Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass das die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang**, die zu Grunde liegenden **Teilgutachten sowie die Auskunftserteilung der Projektwerber** in der Zeit von **13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026** in den Standortgemeinden Horn, Meiseldorf und Sigmundsherberg sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen.

Zusätzlich sind diese Unterlagen von 13.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026 im Internet abrufbar:

https://www.noe.gv.at/noe/Umweltschutz/Umweltrecht_aktuell.html

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l